

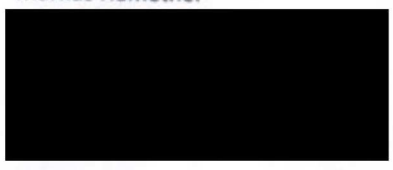
21.2 '22

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)

Markus Hametner



Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.116.004

Wien, 17. Februar 2022

BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat über Ihre Beschwerde gemäß Art. 130. Abs. 1 Z1 B-VG vom 19.12.2021 gegen den Bescheid vom 18.11.2021, GZ 2021-0.782.253, gemäß 14 Abs 1 VwGVG iVm § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz zu Recht erkannt:

Spruch

Ihre Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
Der Spruch des Bescheides vom 18.11.2021, GZ 2021-0.782.253 wird gänzlich abgeändert wie folgt:

Die Anträge von Markus Hametner vom 01. Oktober 2021 und 07. November 2021 auf Übermittlung von Umweltinformationen im Zusammenhang mit klimaschädlichen Subventionen werden gemäß § 4 Abs 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.74/2018,

teilweise abgewiesen.

Begründung

1. Im, mit Schreiben vom 01. Oktober 2021 beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eingelangten Informationsbegehren GZ. 2021-0.782.253 wurde von Ihnen, gestützt auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Auskunftspflichtgesetz folgender Antrag eingebracht:

- „1. Welche möglicherweise umweltschädlichen direkten oder indirekten Subventionen (wie beispielsweise Steuerprivilegien) sind bekannt?
2. Je Subvention: In welcher Höhe fielen diese Subventionen in den letzten 10 Jahren an?
3. Welche Dokumente zum Thema umwelt- oder klimaschädliche Subventionen wurden an die sogenannte Taskforce für die Ökosteuerreform übermittelt?
4. Welche Daten waren in diesen Dokumenten enthalten?
5. Was waren die Inhalte dieser Dokumente im Wortlaut?

Ich beantrage eine Beantwortung dieser Anfrage per E-Mail und eine Übermittlung der Informationen laut § 5 UIG möglichst in digitaler Originalform. Sollten diese Dokumente tabellarische Daten enthalten haben beantrage ich deren Übermittlung in maschinenlesbarer Form, beispielsweise als Excel- oder CSV-Tabellen.

Ich beantrage weiters nach § 5. (6) die Beantwortung zumindest der Fragen 3, 4 und 5 innerhalb von zwei Wochen, da diese sich auf vorhandene Dokumente bezieht, für deren Aufstellung keine zusätzlichen Recherchen nötig sein sollten. Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gemäß UIG bzw. § 4 AuskunftspflichtG.“

2. Ihre Anfrage wurde mit Schreiben der Behörde vom 25. Oktober 2021, GZ. 2021-0.689.064 unter Anschluss einer Liste mit klimakontraproduktiven Subventionen aus 2019 gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 5 UIG wie folgt beantwortet:

„Gemeinsam mit dem Regierungsprogramm bildet der österreichische Nationale Energie- und Klimaplan, der auf Grundlage der im Mai 2018 verabschiedeten Klima- und Energiestrategie (#mission2030) und gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance System für die Energieunion und den Klimaschutz erstellt wurde bzw. noch weiterentwickelt wird, den mittel- bis langfristigen Rahmen für die Transformation des Energiesystems im Sinne der Ziele des internationalen Klimaschutzübereinkommens von Paris. Darin enthalten sind die sektorale Identifikation und der stufenweise Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen.

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegt die Leitung des interministeriellen Prozesses zur Identifikation und dem stufenweisen Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen. Dieser Prozess erfolgt im Einvernehmen mit relevanten Bundesministerien, darunter auch das BMK.

Umweltschädliche Förderungen gemäß internationaler Definitionen entsprechen in Österreich vorwiegend steuerlichen Begünstigungen. Das Regierungsprogramm sieht auch den Einsatz für ein Ende der Finanzierung sowie der Subventionen für fossile Infrastrukturen und fossile Energien auf europäischer Ebene vor.

Die BMK-interne Arbeit zur Identifikation und Bewertung von klimakontraproduktiven Subventionen wird derzeit durchgeführt. Die Vergabe einer wissenschaftlichen Studie, welche die Ergebnisse des BMK-internen Prozesses zusammenfassen, verfeinern und

bewerten soll, läuft derzeit. Ergebnisse sollen bis Anfang des kommenden Jahres verfügbar sein. Eine Quantifizierung der bisher identifizierten Subventionen ist noch nicht erfolgt, wird aber, wenn möglich, im Rahmen der genannten Studie durchgeführt. Die Ergebnisse eines gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2019 durchgeführten Prozesses zur Identifikation von klimakontraproduktiven Subventionen wurde auf der Homepage des BMK veröffentlicht (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/kontraproduktiv.html). Die dort abrufbare Liste dient als ein Ausgangspunkt für die Beseitigung kontraproduktiver Anreize und Förderungen, an der unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen weitergearbeitet wird. Sie finden diese auch anbei.“

3. In weiterer Folge wurden von Ihnen im, mit E-Mail vom 07. November 2021 beim BMK eingelangten Antrag, erneut, teilweise wiederholte und teilweise konkretisierte Fragen, gestützt auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellt und deren bescheidmäßige Erledigung beantragt. Diese seien im Schreiben vom 25. Oktober 2021, GZ. 2021-0.689.064, nicht ausreichend beantwortet worden:

„Auf meine Frage „1. Welche möglicherweise umweltschädlichen direkten oder indirekten Subventionen (wie beispielsweise Steuerprivilegien) sind bekannt?“ haben Sie eine Liste kontraproduktiver Anreize aus dem Jahr 2019 übermittelt, die selbst auf Ihrer Homepage als „Teilliste“ bezeichnet wird.

Aus Ihrem Schreiben entnehme ich allerdings, dass eine neue Liste in Arbeit ist. Sollten in Ihrem Ministerium durch diese Arbeit weitere umwelt- bzw klimaschädlichen Subventionen bekannt sein – wovon ich ausgehe – beantrage ich deswegen die Übermittlung dieser zusätzlichen Informationen oder die Ausstellung eines Bescheides über die teilweise Verweigerung der Auskunft.

Auch meine Frage „3. Welche Dokumente zum Thema umwelt- oder klimaschädliche Subventionen wurden an die sogenannte Taskforce für die Ökosteuerreform übermittelt?“ haben Sie weder innerhalb der beantragten Frist von zwei Wochen, noch in Ihrem Schreiben vom 29. Oktober beantwortet. Auch die Beantwortung dieser Frage möchte ich urgieren und verweise in eventu auf Ihre Verpflichtung, im Fall einer Informationsverweigerung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, einen Bescheid über die Informationsverweigerung zu erlassen.

Abschließend wurde auch meinem Antrag, tabellarische Daten in maschinenlesbarer Form zu übermitteln, nicht entsprochen, erneut ohne Begründung. Ich bitte um Nachlieferung der in meiner Anfrage beantragten Informationen oder Ausstellung eines Bescheides.“

4. Das BMK hat am 18.11.2021 bescheidmäßig über Ihre Anträge abgesprochen. Nachweislich wurde Ihnen der Bescheid am 26.01.2021 zugestellt.

5. Am 19.12.2021 langte fristgerecht Ihre Bescheidbeschwerde zum Bescheid mit GZ 2021-0.782.253 per Mail im BMK ein.

Über Ihre Beschwerde wurde erwogen:

6. Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde frei, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Mit der Abweisung der Beschwerde wird zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht berechtigt ist. Das kann [...] mit einer Abänderung [...] einhergehen. Eine Abänderung kann durch gänzliche Neufassung des Spruchs [...] vorgenommen werden. (Julcher in Brandtner/Köhler/Schmelz (Hrsg), VwGVG Kommentar (2020) § 14 VwGVG Rz 20)

7. In der Begründung kann die Behörde Aussagen treffen, die über die Begründung des Bescheides hinausgehen. Im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung kann insbesondere auch auf neues Vorbringen in der Beschwerde eingegangen werden, zumal im Beschwerdeverfahren kein Neuerungsverbot besteht (vgl § 10 VwGVG) (Julcher in Brandtner/Köhler/Schmelz (Hrsg), VwGVG Kommentar (2020) § 14 VwGVG Rz 3).

8. Umweltinformation iSd § 2 UIG sind sämtliche Informationen über Umweltzustandsdaten (§ 2 Z 1 UIG), Umweltfaktoren (§ 2 Z 2 UIG), Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf § 2 Z 1 und 2 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz, Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts (§ 2 Z 3 UIG), Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in § 2 Z 3 UIG genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden, den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in § 2 Z 1 UIG genannten Umweltbestandteile oder durch diese Bestandteile – von den in den § 2 Z 2 UIG und § 2 Z 3 UIG aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG.

9. Gem. § 4 Abs. 1 UIG wird jeder natürlichen oder juristischen Person das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen gewährleistet, soweit sie bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind.

Wie Ihnen bereits am 25.10.2021 in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 01.10.2021 mitgeteilt wurde, wird zu Ihrer Frage 1 nach „möglicherweise umweltschädlichen direkten oder indirekten Subventionen“ wiederholt auf die bereits veröffentlichte Liste auf der Homepage des BMK (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/kontraproduktiv.html) hingewiesen.

Darüber hinaus liegt dem BMK keine aktuelle systematisch erfasste und nach einheitlichen Kriterien erstellte Liste „möglicherweise umweltschädlicher direkter oder indirekter“ Subventionen vor. Vielmehr wurde, um der Behörde einen aktuellen Überblick dahingehender allfälliger Subventionen zu verschaffen, wie bereits mitgeteilt, die Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie initiiert. Die Ausarbeitung der Studie erfolgt durch ein Konsortium unter Leitung des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO).

In der beauftragten Studie werden die in Österreich bestehenden umweltkontraproduktiven Subventionen in einem umfassenden sogenannten „bottom-up“-Ansatz zunächst für die Bundesebene identifiziert und soweit möglich in Hinblick auf ihre fiskalische Relevanz quantifiziert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Subventionen, welche eine klimaschädliche Wirkung entfalten. Die zu analysierenden Förderungsmaßnahmen umfassen in erster Linie die Bereiche Energie, Verkehr sowie Landwirtschaft. Ergänzt wird dies durch eine Literaturrecherche und die Ableitung von Reformoptionen unter Berücksichtigung von „good practice“-Beispielen aus anderen Ländern.

Eine umfassende und detaillierte Analyse der Fördermaßnahmen der Bundesländer kann im Rahmen der Studie nicht vorgenommen werden. Um dennoch Hinweise zu potentiell klimaschädlichen Förderungen auf Ebene der Bundesländer zu erhalten, wird eine Auswertung der Informationen vorgenommen, welche im Transparenzportal (<https://transparenzportal.gv.at>) verfügbar sind. Darauf aufbauend sollen gezielt einzelne ausgesuchte Maßnahmen auf Basis von Förderinformationen der Länder untersucht werden.

Die Beauftragung einer externen Studie ist insbesondere notwendig, um eine auf wissenschaftlicher Basis erstellte Übersicht über den Bereich der klimakontraproduktiven Subventionen zu erhalten.

Ob eine Subvention „möglicherweise umweltschädlich“ ist, hängt des Weiteren von der Definition der verwendeten Begriffe (in diesem Fall etwa „umweltschädlich“ oder „Subvention“) ab und beinhaltet Wertungsentscheidungen. Es existieren derzeit unterschiedliche Definitionen für umwelt- oder klimakontraproduktive Subventionen, etwa die der OECD oder des Institute for European Environmental Policy (IEEP), diese sind nicht immer deckungsgleich.

Aufgrund des Wirkungsbereichs des BMK gem. § 2 iVm der Anlage zu § 2 2. Teil J. Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 148/2021 ergeben sich innerhalb des Ressorts zahlreiche Berührungspunkte zu umweltrelevanten Themen. Neben dem Klimaschutz bzw. der Klimapolitik ist das BMK etwa auch für die Regulierung des Verkehrs auf Österreichs Straßen zu Land, Luft, Wasser und der Schiene, für die Sicherstellung der Energieversorgung, für die Förderung der Erforschung und Bereitstellung innovativer Technologien sowie für die Umsetzung der Mobilität der Zukunft zuständig. Darüber hinaus sorgt das Bundesministerium unter anderem für eine korrekte Abfallwirtschaft oder den Erhalt unserer Nationalparks und deren Artenvielfalt in Österreich. Gleichzeitig ist das BMK auch Österreichs Weltraumministerium.

Die Bandbreite der Aufgaben des BMK ist demnach sehr umfassend. Die Behörde nimmt in unterschiedlichster Weise ihre Funktion innerhalb dieses umfangreichen Wirkungsbereiches sowohl im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als auch im hoheitlichen Bereich wahr, insbesondere etwa als Fördergeberin. Sie kommt dabei zwangsweise auch mit Wirkungsbereichen aus anderen Ressorts in Berührung. Auf Grund der gänzlich unterschiedlichen Aufgaben, die der Behörde zukommen (etwa als Genehmigungsbehörde, Förderstelle, Spiegelressort, etc.), sind die ihr in diesem Zusammenhang bekanntwerdenden Informationen zu Subventionen untereinander nicht vergleichbar und es ist bis zu einem gewissen Grad vom Zufall bestimmt, welche Informationen in den einzelnen Bereichen vorliegen. Primärer Fokus des BMK richtet sich naturgemäß zudem auf Themenfelder in der eigenen Zuständigkeit, weil ja nur dort eine unmittelbare Möglichkeit besteht, Änderungen vorzuschlagen oder herbeizuführen. Diese Möglichkeit besteht bei Subventionen anderer Bundesministerien, und erst recht bei Subventionen anderer Gebietskörperschaften, nur sehr eingeschränkt und rückt damit im All-

tagsbetrieb aus dem Fokus. Eine systematisch erfasste und nach einheitlichen Kriterien erstellte Liste möglicherweise umweltschädlicher Subventionen liegt dem BMK daher nicht vor und kann daher auch nicht übermittelt werden.

Um eine Klassifizierung von Subventionen möglichst objektiv und nach einheitlichen Kriterien zu gestalten, wurde daher vonseiten des BMK eine Studie zu diesem Zweck beauftragt. Sie soll, aufbauend auf den Ihnen bereits zur Verfügung gestellten Informationen (vgl. auch die in der bereits veröffentlichten Liste auf der Homepage des BMK referenzierten Studien von WIFO und Umweldachverband), eine entsprechende Erfassung und Bewertung der Subventionen vornehmen.

Die Ergebnisse dieser Analyse werden es erst ermöglichen, Subventionen anhand einheitlicher wissenschaftlicher Standards zu klassifizieren.

Zur 2. Frage Ihrer Anfrage nach der Höhe der Subventionen kann auf die ho. genannte Ausführungen siehe oben verwiesen werden. Eine Quantifizierung der bisher identifizierten Subventionen ist noch nicht erfolgt, wird aber, wenn möglich, im Rahmen der beauftragten Studie durchgeführt.

Zu Ihren Fragen 3-5 zur „Taskforce ökosoziale Steuerreform“ kann Ihnen mitgeteilt werden, dass dies ein vom BMK und BMF eingerichtetes Gremium auf höchster politischer Ebene war, welches sich mit der Verhandlung und der politischen Abstimmung der im Rahmen der ökosozialen Steuerreform behandelten Themen befasste. Das Gremium ist an dem von Ihnen referenzierten Datum, dem 19.02.2020, erstmals zusammengetreten. Die Mitglieder waren: die Minister:innen der beiden Ressorts zum damaligen Zeitpunkt, je ein:e Kabinettsmitarbeiter:in der beiden Minister:innen sowie je ein:e Vertreter:in des Bundes- und des Vizekanzlers. In diesem Zusammenhang wird auf die von Ihnen zitierte parlamentarische Anfragebeantwortung 4958/AB vom 12. März 2021, welche auf der Homepage des Parlaments öffentlich zugänglich ist, verwiesen.

Die Arbeiten der Taskforce sind im Verhandlungsprozess zur ökosozialen Steuerreform aufgegangen. Beiden Ministerien war die in der bereits publizierten und bereitgestellten „Liste kontraproduktiver Anreize und Förderungen“ referenzierte Studie des WIFO zu „Subventionen und Steuern mit Umweltrelevanz in den Bereichen Energie und Verkehr aus dem Jahr 2016“ (ho. verlinkt, siehe oben) bekannt. Das BMK hat daher weder an die Task Force noch im daran anschließenden Verhandlungsprozess Dokumente zum Thema umwelt- oder klimaschädliche Subventionen übermittelt.

10. Gem. § 5 Abs. 4 2. Satz UIG kann der Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§9 UIG) [...] verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Gem. § 5 Abs. 4 UIG ist die begehrte Mitteilung in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom oder von der Informationssuchenden verlangt wird - ein Abgehen von der beantragten Form ist jedoch im Falle der Zweckmäßigkeit zulässig. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn für die Behörde die begehrte Form einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde. Insbesondere soll ein Verweis auf veröffentlichte Umweltinformationen iSd § 9 möglich sein, wenn dadurch die Zugänglichkeit der Informationen nicht verringert wird (Handbuch Umweltrecht, 3. Auflage, 2019, Ennöckl, UIG).

Das BMK hat aus Gründen der Verfahrensökonomie daher von einer Übermittlung der Informationen in beantragter tabellarischer Form abgesehen und den Antragsteller im Schreiben vom 25. Oktober 2021 auf die bereits auf der Homepage des BMK online zur Verfügung gestellten Informationen verwiesen.

11. Es war gem. § 14 VwGVG eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen und spruchgemäß zu entscheiden.

Belehrung über die Möglichkeit eines Vorlageantrages gem. § 15 VwGVG

Sie haben gemäß § 15 VwGVG die Möglichkeit binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung den Antrag zu stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Hinweis

Für den Vorlageantrag ist gem. § 2 Abs. 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-E-GebV BGBl. II Nr. 387/2014 idF BGBl. II Nr. 579/2020 eine Eingabengebühr in Höhe von 15,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Details zur Entrichtung entnehmen Sie bitte der Homepage des zuständigen Verwaltungsgerichts.

Für die Bundesministerin:

